



## Vertretungsregelung bei vorübergehender Reduzierung des Dienstauftrags und Freihalbjahr

(§ 25 Württ. Pfarrergesetz zu § 71 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, RS 440/441)

(§ 26 Württ. Pfarrergesetz zu § 71 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD, RS 440/441)

### Erwartungen

In den meisten Fällen wird erwartet, dass für die Reduzierung des Dienstauftrags und das Freihalbjahr eine unständige Dienstaushilfe zugesagt und zur Verfügung gestellt wird. Argumentiert wird so, dass von dem eingesparten Geld ein zusätzlicher Pfarrer bzw. eine zusätzlicher Pfarrerin im unständigen Dienst eingestellt werden könne.

**Aus verschiedenen Gründen ist es nur selten möglich, diese Erwartung zu erfüllen:**

1. **Planbarkeit**  
Im Falle eines Freihalbjahres bereits drei bis vier Jahre im Voraus eine unständige Dienstaushilfe verbindlich zuzusagen, erscheint kaum möglich.
2. **Dringlichkeit**  
Es muss in jedem Einzelfall - und zum dann aktuellen Zeitpunkt - die Dringlichkeit der Entsendung einer unständigen Dienstaushilfe geprüft und im Kontext anderer Dringlichkeiten der gesamten Landeskirche beurteilt werden.
3. **Aufwand**  
Wenn der Oberkirchenrat für ein Freihalbjahr generell die Vertretung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im unständigen Dienst zusagen würde, dann müsste nicht nur u. U. für ein halbes Jahr eine Wohnung angemietet werden und ein zusätzlicher Umzug bezahlt werden, sondern es müsste auch ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im unständigen Dienst für ein halbes Jahr an einen anderen Ort umziehen.

Bei einer vorübergehenden Reduzierung des Dienstauftrags auf Dreiviertel müsste eine Person mit einem unständigen Dienstauftrag von 25 Prozent zur Verfügung gestellt werden. Beauftragungen unter 50 Prozent für eine Person gibt es nicht.

Allerdings kann es günstigere Konstellation geben, in denen der Einsatz eines Unständigen zumutbar und vertretbar ist (verschiedene Freihalbjahre im Anschluss aneinander oder benachbarte Einschränkungen von Dienstaufträgen).

4. **Zusammenhänge**  
Es gibt keinen unmittelbaren, sich an einzelnen Personen festmachenden Zusammenhang zwischen Einschränkungen nach §§ 25 und 26 Württ. Pfarrergesetz und vertretenden Pfarrern bzw. Pfarrern im unständigen Dienst.

Die eingesparten Gelder kommen dem Budget "Pfarrdienst" zugute.

### Wie gehen wir mit den Erwartungen zur Vertretung um?

Grundsätzlich sollte daran festgehalten werden, dass die Frage der Stellvertretung zuerst auf Ebene des Kirchenbezirks (zusammen mit Dekanatamt und Schuldekanat) geklärt und gelöst wird.

In manchen Fällen könnte der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im unständigen Dienst auf Dienstaushilfe beim Dekan die halbjährige Zeit überbrücken helfen. Vertretungsaufgaben gehören zum Dienstauftrag des Pfarrers bzw. der Pfarrerin im unständigen Dienst auf Dienstaushilfe beim Dekan.

Nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn es absehbar ist, dass einige Freihalbjahre im Anschluss oder gehäuft in räumlicher Nähe sich ergeben oder dass mehrere Einschränkungen bei benachbarten Pfarrstellen beantragt werden) ist eine zusätzliche Dienstaushilfe (auch durch Warteständler oder Übergangsdienstauftrag) durch den Oberkirchenrat möglich.

Der Oberkirchenrat ist bemüht, an zufriedenstellenden Lösungen mitzuarbeiten, wenn Pfarrer und Pfarrern ein Freihalbjahr in Anspruch nehmen oder vorübergehend ihren Dienstauftrag reduzieren.

### Noch etwas

Klargestellt werden muss:

Bei einem Stellenwechsel zum Zeitpunkt des Freihalbjahrs kann das Freihalbjahr theoretisch auf der alten oder der neuen Stelle genommen werden. Während dieser Zeit kann aber niemand anderes auf die Stelle ernannt werden. Es ist also weder möglich, nach dreieinhalb Jahren auf der alten Stelle das Freihalbjahr zu nehmen, während bereits ein neuer Stelleninhaber bzw. eine neue Stelleninhaberin auf die alte Stelle ernannt wurde, noch ist möglich, auf der neuen Stelle das Freihalbjahr zu nehmen, während der bisherige Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin dort noch amtiert.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.